

Aktenzeichen: 4 AZR 516/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 8. Mai 1985

- 4 AZR 516/83 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden

Urteil vom 8. Dezember 1982

- 6 Ca 5100/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

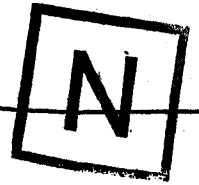
Urteil vom 16. August 1983

- 5 Sa 111/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Anbringung von Leitplanken als bauliche Leistung

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 1 Abs. 2 Abschnitte I, II und V

Leitsätze:

1. Die Anbringung und Reparatur von Leitplanken wird von den Tarifverträgen des Baugewerbes nicht erfaßt (Bestätigung des Urteils vom 2. Oktober 1973 - 4 AZR 611/72 -, AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).
2. Diese betriebliche Tätigkeit gehört weder zu den Straßenbauarbeiten noch zu den Erdbewegungsarbeiten oder Montagebauarbeiten. Sie wird auch nicht von den allgemeinen Vorschriften des § 1 Abs. 2 Abschnitt II BRTV-Bau erfaßt.
3. Unter "Bauten aller Art" im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt I BRTV-Bau sind Gebäude aller Art zu verstehen.



4 AZR 516/83

5 Sa 111/83 Frankfurt am Main

Verkündet am
8. Mai 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Schmalz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. August 1983 - 5 Sa 111/83 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand :

Der Beklagte ist Inhaber eines Leitplankenmontagebetriebes mit vier Arbeitnehmern. Von diesen werden Leitplanken aus Stahl montiert und bei Bedarf auch repariert.

Als zuständige Einzugsstelle hat die Klägerin den Beklagten für die Monate Februar bis Mai 1982 auf Beitragszahlung nach den Sozialtarifverträgen des Baugewerbes in Höhe von 6.330,48 DM zunächst im Mahnverfahren in Anspruch genommen. Nachdem ein dem Begehren der Klägerin entsprechender Mahnbescheid ergangen war und der Beklagte dagegen keinen Widerspruch eingelegt hatte, erließ das Arbeitsgericht am 16. August 1982 einen Vollstreckungsbescheid (6 BA 02 881/82), der dem Beklagten am 21. August 1982 zugestellt wurde. Mit am 19. Oktober 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenem Schriftsatz legte der Beklagte dagegen Einspruch ein. Wegen der Versäumung der Einspruchsfrist (§ 700 Abs. 1 ZPO, § 59 Satz 1 ArbGG) gewährte das Arbeitsgericht dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Klägerin hat Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbefehls beantragt und vorgetragen, dem Beklagten hätte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden dürfen. Der Vollstreckungsbescheid entspreche im übrigen der materiellen Rechtslage. Der Beklagte sei ihr gegenüber beitragspflichtig. Sein Betrieb werde vom fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) erfaßt. Darin würden nämlich bauliche Leistungen erbracht. Die Anbringung von Leitplanken müsse den Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne zugerechnet werden. Davon gehe zutreffend auch das Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung aus. Die betriebliche Tätigkeit des Beklagten könne aber auch als Erdbewegungsarbeit oder Montagebauarbeit betrachtet werden. Daß im Betrieb des Beklagten als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Werkstoff Metall Verwendung finde, sei rechtsunerheblich. Während nämlich früher der Metallbau ausdrücklich aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau ausgenommen gewesen sei, sei das seit der Neufassung des Tarifvertrages im Jahre 1980 nicht mehr der Fall. Demgemäß hat die Klägerin

die Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheids vom
16. August 1982 (6 BA 02 881/82)

beantragt.

Der Beklagte hat Aufhebung des Vollstreckungsbescheids und Klageabweisung beantragt. Er hat erwidert, er sei der Klägerin nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, da sein Betrieb vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau nicht erfaßt werde. Die Anbringung von Leitplanken sei keine bauliche Leistung und habe damit auch nichts zu tun. Erst recht gelte das für die Reparatur von Leitplanken, die in seinem Betrieb überwiege. Dem entspreche auch die seitherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, auf die er sich stütze. Wenn das Bundessozialgericht bei der Anwendung von Bestimmungen des AFG eine andere Rechtsauffassung vertreten habe, so sei das für die vorliegend allein maßgebliche Tarifauslegung rechtsunerheblich. In seinem Betrieb würden weder Straßenbauarbeiten noch Erdbewegungsarbeiten oder Montagebauarbeiten ausgeführt. Wenn nunmehr im Gegensatz zu älteren Fassungen der BRTV-Bau den Metallbau nicht mehr ausdrücklich ausschließe, könne allein daraus noch nicht im Sinne der Rechtsauffassung der Klägerin gefolgert werden, daß er jetzt von diesem Tarifvertrag erfaßt werde.

Das Arbeitsgericht hat unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheids die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Vollstreckungsbescheids. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt. Demgemäß hat das Arbeitsgericht mit Recht den von ihm erlassenen Vollstreckungsbescheid wieder aufgehoben.

Entgegen der Meinung der Klägerin sind die Rechtsmittelgerichte nicht befugt, zu überprüfen, ob die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugunsten des Beklagten zwecks Wahrung der Einspruchsfrist des § 59 Satz 1 ArbGG den verfahrensrechtlichen Anforderungen entsprach. Nach § 238 Abs. 3 ZPO n.F. ist nämlich eine die Wiedereinsetzung gewährende Entscheidung unanfechtbar und damit auch für die Rechtsmittelgerichte bindend (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., Anm. 2 D a mit weiteren Nachweisen). Das führt auch das Landesarbeitsgericht richtig aus.

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 Abschn. I Nr. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 10. November 1981 (VerfTV) auszugehen, wonach der Arbeitgeber zur Aufbringung der Mittel für die tariflich näher festgelegten Leistungen der Klägerin 24 v.H. der Bruttolohnsumme aller vom VerfTV erfaßten Arbeitnehmer seines Betriebes an die Klägerin als Einzugsstelle abzuführen hat, während sich der fachliche Geltungsbereich des VerfTV mit dem des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) deckt (§ 1 Abs. 2 VerfTV). Beide Tarifverträge waren im Anspruchszeitraum allgemeinverbindlich.

Damit kommt es darauf an, ob der Betrieb des Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfaßt wird, der vorliegend in der Fassung vom 3. Februar 1981 heranzuziehen ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das hat das Landesarbeitsgericht mit Recht verneint. Zwar ist der BRTV-Bau nunmehr gegenüber früheren Fassungen bezüglich der Umschreibung seines fachlichen Geltungsbereiches grundlegend umgestaltet worden. Dem hat auch die Rechtsprechung des erkennenden Senats Rechnung getragen, wonach nunmehr auch im Bereiche des BRTV-Bau der allgemeine Rechtsgrundsatz anzuwenden ist, daß Betriebe, in denen überwiegend in den Beispielen des Abschnitts V des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau genannte Tätigkeiten ausgeführt werden, unter den fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, ohne daß die Erfordernisse der allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III zu überprüfen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 - AP Nr. 60 zu § 1 TVG Tarifverträge : Bau, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Trotz der Tarifänderung fällt der Betrieb des Beklagten jedoch nicht unter § 1 Abs. 2 BRTV-Bau.

In dem Katalog von betrieblichen Tätigkeiten des § 1 Abs. 2 Abschnitt V BRTV-Bau werden unter Nr. 31 genannt :

Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird).

Würden also im Betriebe des Beklagten Straßenbauarbeiten im Sinne des vorstehenden Tarifbeispiels ausgeführt, würde er nunmehr vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfaßt, ohne daß noch, wie es das Landesarbeitsgericht aufgrund der früheren Senatsrechtsprechung für notwendig hält, geprüft werden müßte, ob auch die allgemeinen Merkmale der Abschnitte I, II oder III des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau erfüllt sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

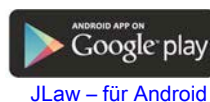
- 6 -

Indessen führt das Landesarbeitsgericht richtig aus, daß im Betrieb des Beklagten keine Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne durchgeführt werden. Das hat der Senat bereits in seinem auch vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Urteil vom 2. Oktober 1973 - 4 AZR 611/72 - AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau näher begründet. Daran ist schon deswegen festzuhalten, weil das Tarifbeispiel der Straßenbauarbeiten trotz der veränderten Umschreibung des fachlichen Geltungsbereiches des BRTV-Bau durch die Tarifvertragsparteien seinerseits keine inhaltliche Änderung erfahren hat. Damit betrachten nach wie vor die Tarifvertragsparteien als Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne nur solche Arbeiten, die unmittelbar zum Bau einer Straße zu leisten sind, also die Straße als Baukörper, als das von Bauarbeitern herzustellende Werk betreffen (vgl. Blumensaat/Sperner/Unkelbach/Weimer, Komm. zum BRTV-Bau, Ausg. 1978, § 1 Anm. 42). Dafür sprechen der Tarifwortlaut wie auch der gleichgewichtig zu berücksichtigende tarifliche Gesamtzusammenhang (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Das zeigen insbesondere die von den Tarifvertragsparteien in der Klammer aufgeführten Beispiele, bei denen es sich (von der Herstellung und Aufbereitung des Mischgutes abgesehen) durchweg um Tätigkeiten handelt, die einmal die eigentliche Substanz der Straße als Baukörper betreffen und im übrigen zu den herkömmlichen Aufgaben des Baugewerbes zählen.

Demgegenüber weist das Landesarbeitsgericht zutreffend unter Hinweis auf die Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 2. Oktober 1973 (- 4 AZR 611/72 -, AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) darauf hin, daß die von dem Beklagten anzubringenden und zu reparierenden Leitplanken mit der Straße als Bauwerk nichts zu tun haben, eine Straße auch ohne Leitplanken ihren Zwecken für den allgemeinen Verkehr dienen kann und sich daher nicht einmal an allen Bundesautobahnen und erst recht nicht überall an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Leitplanken befinden. Sie werden sogar inzwischen zur Begrenzung anderer, auch privater Flächen außerhalb des Straßennetzes verwendet. Richtig führt dementsprechend das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß die Leitplanken an Straßen eine zusätzliche Einrichtung im Interesse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

7 -

der Verkehrssicherheit sind, die zum Wesen einer Straße nicht notwendig gehören. Zwar hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 22. März 1979 (- 7/12 RAR 51/77 -, SozR 4100 § 75 AFG Nr. 7) die Auffassung vertreten, Bauarbeiten an Straßenleitplanken seien Bauleistungen im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 3 AFG, so daß in Betrieben, die überwiegend Leitplanken aufstellen und instandsetzen, die ganzjährige Beschäftigung gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. z BaubetrV zu fördern sei. Mit Recht hat jedoch hierzu das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß es auf diese Beurteilung des Bundessozialgerichts vorliegend nicht ankommen kann. Während das Bundessozialgericht nämlich die gesetzliche Bestimmung des § 75 AFG und Vorschriften der Baubetriebsverordnung anzuwenden und zu interpretieren hatte, geht es vorliegend um die Auslegung tariflicher Normen, für die ausschließlich die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind. Damit besteht auch keine Veranlassung zur Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes gemäß § 2 RsprEinhG. Dessen bedarf es im übrigen schon deshalb nicht, weil das Bundessozialgericht unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1973 (- 4 AZR 611/72 -, AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) selbst deutlich darauf hinweist, daß es bei der Auslegung des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau um andere Rechtsfragen als die von ihm zu entscheidenden gehe, und im übrigen das Bundessozialgericht Einschränkungen für den Fall macht, daß es sich um die reine Montage von Leitplanken aus Metall - wie vorliegend - handelt. Schließlich spricht für die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts auch der von ihm besonders hervorgehobene wichtige rechtliche Gesichtspunkt, daß die Tarifvertragsparteien trotz der zahlreichen Änderungen des BRTV-Bau in der Vergangenheit in Kenntnis der früheren Rechtsprechung des Senats davon abgesehen haben, die Anbringung und Reparatur von Leitplanken in den Beispielskatalog des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau aufzunehmen.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß zwischenzeitlich der BRTV-Bau häufig geändert worden ist. Daraus kann jedoch entgegen der Meinung der Klägerin nicht gefolgert werden, daß



nunmehr die Anbringung und Reparatur von Leitplanken den "Straßenbauarbeiten" im tariflichen Sinne zuzurechnen ist. Dabei übersieht die Klägerin bereits, daß das Tarifbeispiel der Straßenbauarbeiten trotz der zahlreichen Änderungen des BRTV-Bau (von den hier nicht interessierenden Fragen der Bearbeitung des Mischgutes abgesehen) inhaltlich keine Änderung erfahren hat, so daß die Tarifvertragsparteien es entsprechend hätten ergänzen müssen, wenn sie diesen auch die betrieblichen Tätigkeiten des Beklagten hätten zurechnen wollen. Auch die die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts betreffenden Ausführungen der Revision gehen aus den dargelegten Gründen fehl. Richtig führt das Landesarbeitsgericht nämlich dazu aus, daß aus der Auslegung des § 75 AFG und dazugehöriger Verwaltungsbestimmungen durch das Bundessozialgericht keine Schlüsse für die Auslegung eines Tarifvertrages gezogen werden können. Etwas anderes würde allenfalls dann gelten, wenn die Tarifvertragsparteien bei dem Tarifbeispiel der "Straßenbauarbeiten" ihrerseits auf Rechtsbegriffe des AFG oder der Baubetriebeverordnung zurückgegriffen hätten (vgl. die Urteile des Senats BAG 42, 272, 277, auch zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 512/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das ist jedoch unstreitig nicht der Fall und wird auch von der Klägerin selbst nicht behauptet. Es ist auch unzutreffend, wenn die Revision weiter ausführt, Leitplanken gehörten heute zur "Regelausstattung" jeder Straße, so daß es Straßen ohne Leitplanken nahezu überhaupt nicht mehr gebe. Dem stehen die gegenteiligen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegenüber, die auch von der Klägerin mit prozessualen Rügen nicht angegriffen worden sind. Es kommt entgegen der Meinung der Revision auch nicht entscheidend darauf an, ob an Straßen angebrachte Leitplanken wesentliche Bestandteile des Straßengrundstücks im Sinne von § 94 BGB sind. Das erscheint einmal schon im Hinblick auf § 93 BGB fraglich. Außerdem stellen darauf die Tarifvertragsparteien bei der Bestimmung des Begriffes der "Straßenbauarbeiten" nicht ab. Schließlich können aufgrund ihrer ganz anderen rechtlichen Zweckbestimmung sowohl die Baubetriebeverordnung wie Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit zur Auslegung von Tarifverträgen nicht herangezogen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Richtig führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß die Anbringung von Leitplanken auch nicht als "Erdbewegungsarbeit" im tariflichen Sinne angesehen werden kann. Auch bei diesem Tarifbeispiel des § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 9 BRTV-Bau stellen nämlich die Tarifvertragsparteien mit den von ihnen in einer Klammer aufgezählten Beispielen klar, was sie unter "Erdbewegungsarbeit" verstehen. Wenn dort insbesondere der Wegebau, Meliorations- und Landgewinnungsarbeiten bzw. der Sportanlagenbau genannt werden, so wird daraus deutlich, daß bei der betreffenden Tätigkeit die Bewegung von Erde bzw. des Erdreiches den eigentlichen Gegenstand der Tätigkeit ausmachen muß, womit auch hier der Bezug zu herkömmlichen Aufgaben des Baugewerbes hergestellt wird. Auch diesen Gesichtspunkt hebt das Landesarbeitsgericht zutreffend hervor. Demgegenüber hat bei der Aufstellung von Leitplanken die damit verbundene verhältnismäßig geringfügige Erdbewegung nur eine Hilfs- und Nebenfunktion, die bei der Reparatur von Leitplanken sogar gänzlich wegfällt. Damit handelt es sich, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend folgert, bei der Anbringung von Leitplanken jedenfalls auch nicht um die Errichtung von "Seitenbefestigungen an Verkehrswegen". Derartigen Zwecken dienen Leitplanken nicht.

Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht richtig an, daß die betriebliche Tätigkeit des Beklagten auch nicht den "Montagebauarbeiten" im Sinne des weiteren Beispiels des § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 36 BRTV-Bau zugerechnet werden kann. Auch hier machen die Tarifvertragsparteien nämlich mit ihren Klammerbeispielen deutlich, was sie unter diesem tariflichen Begriff verstehen. Wenn sie dazu den Einbau von Wänden und Decken rechnen, wobei auch von der Anbringung von Unterkonstruktionen und Putzträgern die Rede ist, dann ist offenkundig, daß hierzu die Anbringung von Leitplanken und deren Reparatur nicht gehören kann. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen mehr.

Nach der geänderten Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 - AP Nr. 60 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung



des Gerichts vorgesehen) wäre es jedoch entgegen der früheren Rechtslage ausreichend, wenn der Betrieb des Beklagten von den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte I, II oder III des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau erfaßt würde. Aber auch das ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall, wobei das Landesarbeitsgericht dennoch zum zutreffenden Ergebnis gelangt, weil es im Sinne der früheren Rechtsprechung des Senats annimmt, ein Betrieb werde nur dann vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfaßt, wenn einmal die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau erfüllt seien und die betriebliche Tätigkeit außerdem auch noch in dem Beispielskatalog genannt werde, wobei es Letzteres für den Betrieb des Beklagten mit zutreffender Begründung abgelehnt hat.

Nach § 1 Abs. 2 Abschnitt I BRTV-Bau werden vom fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßt

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Hierunter fällt der Betrieb des Beklagten nicht. Zwar ist der von den Tarifvertragsparteien hierbei verwendete Begriff der "Bauten aller Art" mehrdeutig. Wenn demgegenüber jedoch im Abschnitt II derselben Tarifnorm von "Bauwerken" gesprochen wird, ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien zwischen "Bauten" und "Bauwerken" zur Vermeidung einer ständigen oder wenigstens sehr häufigen Überschneidung beider tariflicher Bestimmungen einen begrifflichen Unterschied machen wollen. Schon deswegen muß der Begriff "Bauten aller Art" in Abschnitt I des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau auf Gebäude aller Art beschränkt werden. Dafür spricht neben dem bereits gewürdigten tariflichen Gesamtzusammenhang auch der allgemeine Sprachgebrauch (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 576) und damit der Tarifwortlaut. Das entspricht zugleich den Grundsätzen der früheren Senatsrechtsprechung (Urteil vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 - AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Damit fällt der Betrieb des Beklagten nicht unter § 1 Abs. 2 Abschn. I BRTV-Bau.



Er wird aber auch nicht von Abschnitt II derselben Tarifnorm erfaßt, die den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau weiter ausdehnt auf

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Unter "Bauwerken" versteht der Senat irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen (vgl. die Urteile des Senats vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 - AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Nachweisen). Es ist bereits zweifelhaft, ob die von dem Beklagten aufgestellten Leitplanken unter diesen tariflichen Begriff des "Bauwerks" fallen. Zu ihrer Aufstellung bedient sich nämlich unstreitig der Beklagte keines baulichen Gerätes, sondern solcher Gerätschaften, die zur Metallbearbeitung und -verarbeitung geeignet sind und daher etwa mit denen der Schlossereibetriebe zu vergleichen sind (vgl. Blätter für Berufskunde 1 - II A 102 - Schlosser - S. 1 ff.). Außerdem verlangt die Tarifnorm selbst, daß es sich um Betriebe handelt, die nach Zweckbestimmung und Einrichtung baulich geprägt sind, also mit den Werkstoffen des Baugewerbes, entsprechenden Arbeitsmitteln und auch nach den spezifischen Arbeitsmethoden des Baugewerbes arbeiten. Das trifft für Betriebe, die Leitplanken aufstellen und reparieren, nicht zu. Dabei handelt es sich vielmehr, wie auch der vorliegende Fall zeigt, in aller Regel um kleine Spezialbetriebe, die dem Werkstoff Metall und dem besonderen Verwendungszweck der Leitplanken entsprechende Gerätschaften verwenden und nach Arbeitsmethoden tätig werden, die der Metallbranche, insbesondere dem Schlosserhandwerk, zuzurechnen sind, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Oktober 1973 - 4 AZR 611/72 - AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau ausgeführt hatte.



- 12 -

Dabei verkennt der Senat keineswegs, daß im Wirtschafts- und Arbeitsleben auch Metalle als Baustoffe zunehmende Bedeutung gewinnen, worauf insoweit zutreffend auch die Revision hinweist. So werden etwa Türen, Zäune, Hängedecken, Fensterrahmen und sogar Schornsteine zunehmend aus Metall hergestellt und diesem Werkstoff entsprechend montiert. Daraus kann jedoch, wie dazu richtig das Landesarbeitsgericht hervorhebt, nicht der allgemeine Schluß gezogen werden, der gesamte Stahl- und Metallbau anderer Art falle nunmehr ausnahmslos unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau. Auch wenn er in früheren Tariffassungen davon ausdrücklich ausgenommen war und die Tarifvertragsparteien diese Regelung bei der Neufassung des BRTV-Bau im Jahre 1980 ersatzlos aufgegeben haben, so kann daraus nicht mit der Klägerin gefolgert werden, alle zu baulichen Zwecken Metalle bearbeitenden und verarbeitenden Betriebe fielen damit nunmehr unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau. Dagegen spricht bereits der weitere tarifliche Gesamtzusammenhang. Abgesehen vom Rohrleitungs- und Kabelleitungstiefbau, bei dem das Baugewerbe weder mit den Rohrleitungen noch mit dem Kabel selbst etwas zu tun hat, enthält nämlich der Beispielskatalog des § 1 Abs. 2 Abschnitt V BRTV-Bau keine betriebliche Tätigkeit, bei der Metalle zu baulichen Zwecken verwendet werden. Auch wenn die Tarifvertragsparteien in Abschnitt II des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau eine spezifisch baulich geprägte betriebliche Zweckbestimmung fordern, bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie Betriebe der Metallbranche grundsätzlich nicht darunter fallen lassen wollen. Dasselbe gilt auch für Abschnitt III der Tarifnorm.

Jede andere Beurteilung würde zudem zu gehäuften Tarifkollisionen führen, die erfahrungsgemäß die Tarifvertragsparteien möglichst zu vermeiden bemüht sind. Würden nämlich die Leitplanken in einem Industriebetrieb bearbeitet und aufgestellt, so fiel dieser beispielsweise in Hessen unter den fachlichen Geltungsbereich des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 15. Januar 1982, der u.a. auch die Schlosserei, den Stahlbau



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und den Leichtmetallbau umfaßt. Bei handwerklicher Betriebsstruktur kämen in entsprechender Weise beispielsweise der Manteltarifvertrag für Schlosser, Schmiede, Mechaniker usw. für Rheinhessen-Pfalz vom 26. Oktober 1977 (§ 1), der Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte des Schlosserhandwerks in Hessen vom 2./15. April 1981 (§ 1) sowie der Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten des Metallhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1982 in Betracht, die sich ausdrücklich auch auf entsprechende berufliche "Nebengruppen" erstrecken, denen nach Art der betrieblichen Tätigkeit, des verwendeten Werkstoffes und der Arbeitsmethoden auch Betriebe wie der des Beklagten entsprechen (vgl. Blätter für Berufskunde - 1 - II A 102 - Schlosser, S. 1 ff. und 1 - II A 103 Stahlbauschlosser, S. 1 ff.). Tarifkonkurrenzen solchen Ausmaßes und solchen Gewichtes haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes nach dem Inhalt des BRTV-Bau nicht beabsichtigt. Jedenfalls hätten sie bei dieser Rechtslage Leitplanken anbringende und reparierende Betriebe ausdrücklich - etwa als Beispiel in § 1 Abs. 2 Abschnitt V - in den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau aufnehmen müssen.

Soweit sich demgegenüber die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf berufen hat, praktisch könne es hinsichtlich etwaiger Tarifkonkurrenzen wegen des beschränkten Ausmaßes der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge des Baugewerbes zu Schwierigkeiten nicht kommen, kann dieser rechtliche Gesichtspunkt nicht zu einer für die Klägerin günstigen Beurteilung führen. Tarifverträge sind nämlich nach der Methode der Gesetzesauslegung aus sich selbst heraus, d.h. in erster Linie nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang auszulegen, wobei auch ihr Sinn und Zweck mitzuberücksichtigen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). So wenig bei der Tarifauslegung demgegenüber etwa darauf abgestellt werden kann, wie sich der Vollzug neuer tariflicher Bestimmungen auf die Rechtsverhältnisse bisher übertariflich vergüteter Arbeitnehmer auswirkt (vgl. das Urteil



des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung -), so wenig kann es dabei auch darauf ankommen, ob und inwieweit ein bestimmter Tarifvertrag für all-gemeinverbindlich erklärt wird. Das hängt vielmehr vom Einzel-fall und den Bestimmungen des TVG ab, hat jedoch mit dem Wortlaut und Inhalt des Tarifvertrages, um dessen Auslegung es bei der Tarifauslegung geht, überhaupt nichts zu tun.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Schmalz

